

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 31

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr oder weniger überraschend kam, ist es nicht möglich, sofort von Anfang an aus der Praxis zu schöpfen.

Aufhebung der Bestimmungen über die Versorgung des Landes mit Nutzholz.

(Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1919.)

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1918 betr. die Versorgung des Landes mit Nutzholz wird mit Wirkung vom 1. Nov. 1919 hinweg aufgehoben.

Damit werden auch die in Vollzug genannten Bundesratsbeschlusses vom Departement des Innern erlassenen Verfügungen:

vom 31. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz,

vom 7. September 1918 betreffend Höchstpreise für den Inlandbedarf an Rantholz und Schnittwaren,

vom 15. Oktober 1918 betreffend Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz,

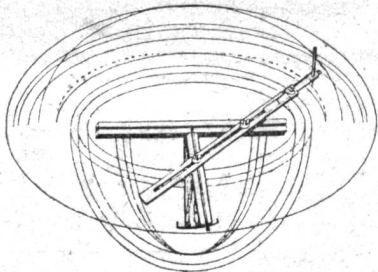
sowie die von der eidgen. Inspektion für Forstwesen auf Grund der genannten Verfügungen durch Kreisschreiben gegebenen Weisungen betr. Nutzholzversorgung außer Kraft gesetzt.

Art. 2. Die Tatsachen, welche während der Gültigkeit des genannten Bundesratsbeschlusses und der damit zusammenhängenden Verfügungen und Weisungen eingetreten sind, werden auch nach dem 1. November 1919 gemäß den erlassenen Bestimmungen beurteilt.

Art. 3. Die eidgen. Inspektion für Forstwesen, als eidgen. Zentralstelle für Holzversorgung, wird mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Ellipsenzirkel.

Es ist im Interesse der Bau- und Architekturgeschäfte, daß wir an dieser Stelle speziell darauf aufmerksam machen, daß der Ellipsenzirkel zum augenblicklichen Ausstragen von Korb- und Ellipsenbogen jeder Größe und Abnormalität, kürzlich in verbesserter Auflage erschienen ist. Der „Weltzirkel“ ist ein praktisch erprobtes, aufs Vortrefflichste durchgebildetes Werkzeug, welches, in den kleinen Nummern in Metall und in den größeren in Hartholz in gediegener Ausführung angefertigt, ermöglicht, Korb- und Ellipsenbogen von 20 mm bis 10 m, mit Parallelen, augenblicklich auszustragen. Die mannigfaltige Anwendungsmöglichkeit, verbunden



mit der großen Zeitersparnis, die damit ermöglicht sind, machen denselben zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der heutigen Technik. Für weitere Auskunft und Prospekte wende man sich an die Firma Siegrist & Stolar in Schaffhausen.

Verschiedenes.

Die Geschäftsstelle des Verbandes schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte berichtet unter dem Titel: „Eine Warnung“.

In der letzten Zeit werden massenhaft Möbel, namentlich auch Polstermöbel, aus Deutschland und Oesterreich eingeführt. Es ist höchste Zeit, daß der Bevölkerung die Augen darüber geöffnet werden. Mit bundesrätlichen Sitzungen und zeitraubenden statistischen Erhebungen wird dieser ruinöse Mißstand nicht aus der Welt geschafft. Der Gewerbestand und die Kleinmeister haben unter den fünf Kriegsjahren schwer genug gelitten. Auf der einen Seite immer mehr Steuern und größere Lohnforderungen, andererseits werden ausländische Produkte gekauft und damit dem einheimischen Gewerbestand der Boden entzogen. Und welche Produkte kommen da aus dem Auslande? Ganz minderwertige! Als Beweis diene ein Klubsauteuil, in Leder gearbeitet. Dieses Möbelstück wurde von einem Fachmann geöffnet und nach seinem Inhalt untersucht. Alles Material, wie Gurten, Fassontuch, Bindsfaden und Schnüre, sind aus Papierstoffgemeben hergestellt. Jedem Laien muß einleuchten, daß solches Material minderwertig ist. Als Polstermaterial wird Holzwolle verwendet und obendrauf Flies, eine Masse, die aus alten Lumpen und Emballage angefertigt wird. Das Leder selbst ist von der Schnellgerbe, die Außenteile sind imitiert. Es ist gar nicht denkbar, daß heute ein wirklich solides Polstermöbel in Deutschland hergestellt werden kann; denn es fehlt absolut an nötigem Rohmaterial. Wer heute solche Ware kauft, betrügt sich selbst. Als reelle Geschäftsleute glauben wir ein Recht zu der Forderung zu haben, daß der Schweizer Gewerbetreibende mehr berücksichtigt werde. Diese Forderung muß jetzt mehr denn je mit allem Nachdruck erhoben werden, und ebenso, daß den Schiebern und Valutaausnützern das Handwerk gelegt werde, bevor immenser volkswirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Zu wünschen ist nur, daß unsere Warnung vor dem Ankauf wertloser Waren auch Erfolg habe. Schützt die einheimische Arbeit!

Schweizer. Nagelfabrik A.-G., Grütze bei Winterthur. Für das auf 31. Juli abschließende Geschäftsjahr 1918/19 wird eine Dividende von 7 (Vorjahr 8) Prozent vorgeschlagen.

Literatur.

Die Innenkolonisation im Kanton Zürich. Von Dr. Hans Bernhard in Zürich. Herausgegeben von der Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation in Zürich 1, Schifflande 22. — Verlag von Rascher & Cie., Zürich. September 1919.

Diese empfehlenswerte Schrift ist ein Sonderabdruck aus dem Jahresbericht der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Strichhof für das Schuljahr 1918/19.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

1171. Wer hätte gut erhaltene Ledertreibriemen, 120 bis 140 mm breit und 12–13 m lang abzugeben? Offerten unter Chiffre B 1171 an die Exped.

1172. Wer hätte 1 Vollgatter, neu oder gebraucht, 50 bis 60 cm Durchgang abzugeben? Offerten mit Beschreibung, Lieferfrist und Preisangabe unter Chiffre 1172 an die Exped.

1173. Wer liefert oder wer nennt die Adresse des Fabrikanten, welcher eine Masse fabriziert, um Holzfußböden gegen